

**GESETZ ÜBER  
DIE LADEN-  
ÖFFNUNGSZEITEN  
DER GEMEINDE  
ILANZ/GLION**

**ILANZGLION**  
... DAS TOR ZUR RHEINSLUCHT



# Inhaltsverzeichnis

## I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Gegenstand und Geltungsbereich	1
--------	--------------------------------	---

## II. Öffnungszeiten

Art. 2	Montag bis Freitag	1
Art. 3	Samstag und Vorabende zu Ruhetage	2
Art. 4	Ruhetage	2
Art. 5	Ausnahmen	2
Art. 6	Verkaufssonntage	2
Art. 7	Weitere Anlässe	2

## III. Gebühren

Art. 8	Gebühren und Gebührenrahmen	3
--------	-----------------------------	---

## IV. Vollzug

Art. 9	Gemeindevorstand	3
Art. 10	Gemeindepolizei	3

## V. Strafbestimmungen und Rechtsmittel

Art. 11	Strafbestimmungen	3
Art. 12	Beschwerde	3

## VI. Schlussbestimmungen

Art. 13	Inkrafttreten	4
---------	---------------	---



# **Gesetz über die Ladenöffnungszeiten der Gemeinde Ilanz/Glion** 81.2 **(Ladenöffnungszeitengesetz; LÖG)**

vom 21. Januar 2015

---

*Das Gemeindeparlament von Ilanz/Glion, gestützt auf Art. 35 lit. a der Gemeindeverfassung von Ilanz/Glion (GV; RIG 11.1) sowie auf das Gesetz über die öffentlichen Ruhetage des Kantons Graubünden vom 22. September 1985, nach Einsicht in die Botschaft des Gemeindevorstands vom 15. Dezember 2014, beschliesst:*

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt die Öffnungszeiten von Verkaufslokalen der Detailhändler und Dienstleistungsbetriebe.

<sup>2</sup> Nicht unter dieses Gesetz fallen:

- a. Betriebe und Einrichtungen, für die andere Rechtsgrundlagen bestehen, insbesondere Restaurations- und Gastwirtschaftsbetriebe;
- b. Apotheken für den Notfalldienst;
- c. Tankstellenautomaten;
- d. öffentlich zugängliche Automaten zum Kauf von Waren;
- e. Betriebe für die Bedürfnisse der Reisenden und des Fremdenverkehrs im Sinne des Arbeitsgesetzes<sup>1</sup>;
- f. Betriebe des öffentlichen Verkehrs.

<sup>3</sup> Die Gemeinde kann für weitere Betriebsarten Ausnahmen bewilligen, wenn ein besonderer Bedarf ausgewiesen ist.

## **II. Öffnungszeiten**

### **Art. 2 Montag bis Freitag**

<sup>1</sup> Von Montag bis Donnerstag können die Geschäfte von 6.00 bis 20.00 Uhr geöffnet sein.

<sup>2</sup> Am Freitag können die Geschäfte von 6.00 bis 21.00 Uhr geöffnet sein.

<sup>3</sup> Die Gemeinde kann den Abendverkauf auf einen anderen Wochentag verlegen, insbesondere wenn der Freitag ein öffentlicher Ruhetag oder der Vorabend eines solchen ist.

---

<sup>1</sup> Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (ArG; SR 822.11)

**Art. 3 Samstag und Vorabende zu Ruhetage**

<sup>1</sup> Am Samstag und an Tagen vor den öffentlichen Ruhetagen gemäss Ruhetagsgesetz<sup>1</sup> können die Geschäfte von 6.00 bis 17.00 Uhr geöffnet sein.

<sup>2</sup> Am Tag vor dem 1. August sowie an Tagen vor lokalen Ruhetagen gemäss Polizeigesetz<sup>2</sup> gelten die ordentlichen Öffnungszeiten gemäss Art. 2 Abs. 1.

**Art. 4 Ruhetage**

An öffentlichen Ruhetagen sind die Geschäfte geschlossen zu halten. An den lokalen Ruhetagen sind die Geschäfte in den entsprechenden Fraktionen gemäss Polizeigesetz<sup>3</sup> geschlossen zu halten.

**Art. 5 Ausnahmen**

<sup>1</sup> Bäckereien, Konditoreien, Milchhandelsbetriebe und Blumengeschäfte, in denen überwiegend branchenspezifische Produkte verkauft werden, können an öffentlichen und lokalen Ruhetagen von 6.00 bis 19.00 Uhr geöffnet sein.

<sup>2</sup> Für Kioske und Tankstellenshops gelten tägliche Öffnungszeiten von 5.00 bis 22.00 Uhr.

<sup>3</sup> Die Gemeinde kann für die Geschäfte gemäss Abs. 1 und 2 Vorschriften über das Warenangebot und die Verkaufsfläche erlassen.

**Art. 6 Verkaufssonntage**

Die Gemeinde kann zwei frei zu wählende Sonntage pro Kalenderjahr als allgemeine Verkaufssonntage festsetzen. An einem allgemeinen Verkaufssonntag können die Geschäfte von 12.00 bis 17.00 Uhr geöffnet sein.

**Art. 7 Weitere Anlässe**

<sup>1</sup> Die Gemeinde kann bei Anlässen wie Verkaufswochenenden des Auto- und Möbelgewerbes, Geschäftseröffnungen oder Firmenjubiläen sowie bei Veranstaltungen für wohltätige und gemeinnützige Zwecke auf Gesuch hin weitergehende Öffnungszeiten bewilligen.

<sup>2</sup> Für Fach- und Publikumsmessen ausserhalb der üblichen Verkaufsräumlichkeiten kann die Gemeinde Ausnahmen von den ordentlichen Öffnungszeiten bewilligen.

---

1 Ruhetagsgesetz, BR 520.100.

2 RIG 41.1

3 RIG 41.1

### III. Gebühren

#### Art. 8 Gebühren und Gebührenrahmen

<sup>1</sup> Die Erhebung von Gebühren richtet sich nach dem Gebührengesetz<sup>1</sup>. Es können Gebühren bis 1000 Franken erhoben werden.

<sup>2</sup> Der Gemeindevorstand erlässt einen Gebührentarif.

### IV. Vollzug

#### Art. 9 Gemeindevorstand

Der Gemeindevorstand kann für den Vollzug dieses Gesetzes eine Verordnung erlassen.

#### Art. 10 Gemeindepolizei

Die Gemeindepolizei übt die Aufsicht über die Ladenöffnungszeiten aus.

### V. Strafbestimmungen und Rechtsmittel

#### Art. 11 Strafbestimmungen

<sup>1</sup> Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen dieses Gesetzes oder gestützt darauf ergangener Erlasse und Anordnungen missachtet, wird mit Busse bis zu 2000 Franken bestraft. In leichten Fällen kann anstelle einer Busse eine Verwarnung erteilt beziehungsweise von einer Bestrafung abgesehen werden.

<sup>2</sup> Handelt die Täterschaft aus Gewinnsucht, ist die erkennende Behörde nicht an den Höchstbetrag von 2000 Franken gebunden.

#### Art. 12 Beschwerde

<sup>1</sup> Gegen sämtliche Verfügungen steht innert 30 Tagen die Beschwerde an den Gemeindevorstand offen. Die Beschwerde hat einen Antrag, den Sachverhalt mit den Beweismitteln sowie eine Begründung zu enthalten.

<sup>2</sup> Entscheide des Gemeindevorstands können innert 30 Tagen seit Zustellung mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

---

<sup>1</sup> RIG 52.1

## VI. Schlussbestimmungen

### Art. 13 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Das vorliegende Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Gemeindevorstand bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.<sup>1</sup>

<sup>3</sup> Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

---

<sup>1</sup> Durch Beschluss des Gemeindevorstands vom 2.3.2015 auf den 15.3.2015 in Kraft gesetzt.